



## Amtliche Mitteilungen 80/2020

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Deutsch-  
Italienischen Studiengang  
Rechtswissenschaften der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität zu Köln und der  
Università degli Studi di Firenze  
vom 27. Juli 2020**

Universität zu Köln



**Rügeobliegenheit:** Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden, 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 3. AUGUST 2020

**Öffentlich ausgelegt:** 3. AUGUST 2020 BIS  
31. AUGUST 2020

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und  
der Università degli Studi di Firenze**

**vom 27.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Änderungsordnung:

**Artikel I**

Die Ordnung des Deutsch-Italienischen Studiengangs Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen 43/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) <sup>1</sup>Aus dem Bereich der Pflichtmodule M1 bis M12 sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule bestehen aus folgenden Lehrveranstaltungen und praktischen Studienzeiten:

**1. Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1)**

**(Umfang 12 Leistungspunkte):**

a) Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht Allgemeiner Teil einschließlich Arbeitsgemeinschaft (12 Leistungspunkte)

**2. Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2) (Umfang 10 Leistungspunkte):**

a) Schuldrecht BT: Vertragliche Schuldverhältnisse (5 Leistungspunkte)

b) Schuldrecht BT: Gesetzliche Schuldverhältnisse (5 Leistungspunkte)

**3. Modul Sachen und Vermögen (M3) (Umfang 5 Leistungspunkte):**

a) Sachenrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft (5 Leistungspunkte)

- 4. Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen (M4) (Umfang 10 Leistungspunkte):**
  - a) Arbeitsrecht (5 Leistungspunkte)
  - b) Internationales Privatrecht (5 Leistungspunkte)
  
- 5. Modul Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5) (Umfang 11 Leistungspunkte):**
  - a) Strafrecht I einschließlich Arbeitsgemeinschaft (6 Leistungspunkte)
  - b) Strafrecht II (5 Leistungspunkte)
  
- 6. Modul Vertiefung Deutsches Strafrecht (M6) (Umfang 5 Leistungspunkte):**
  - a) Strafrecht III (5 Leistungspunkte)
  
- 7. Modul Staat (M7) (Umfang 10 Leistungspunkte):**
  - a) Grundrechte (5 Leistungspunkte)
  - b) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (5 Leistungspunkte)
  
- 8. Modul Völker und Europarecht (M8) (Umfang 3 Leistungspunkte):**
  - a) Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht) (3 Leistungspunkte)
  
- 9. Verwaltung (M9) (Umfang 12 Leistungspunkte):**
  - a) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft (9 Leistungspunkte)
  - b) Verwaltungsprozessrecht (3 Leistungspunkte)
  
- 10. Modul Bachelorarbeit (M10) (Umfang 11 Leistungspunkte):**

Bachelorarbeit (11 Leistungspunkte)
  
- 11. Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (M11) (Umfang 19 Leistungspunkte):**
  - a) eine kleine Zwischenprüfungshausarbeit aus einem der Gebiete aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts (3 Leistungspunkte)

- b) Seminar „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ (dt./ital. Recht) (2 Leistungspunkte)
- c) Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Italien)“ (2 Leistungspunkte)
- d) Sechswöchige praktische Studienzeit, insbesondere in Rechtspflege, Verwaltung oder in einem Unternehmen (vgl. § 10) (7 Leistungspunkte)
- e) eine große Zwischenprüfungshausarbeit aus einem der Gebiete nach Buchstabe a), in dem nicht die kleine Zwischenprüfungshausarbeit bestanden wurde (5 Leistungspunkte)

## 12. Modul Grundlagen des Rechts (M12) (Umfang 12 Leistungspunkte):

<sup>1</sup>Die Modulprüfung M12 mit insgesamt 12 Leistungspunkten setzt sich aus den Leistungen in den Lehrveranstaltungen zusammen, die die Studierenden <sup>2</sup> Der Kompetenzpool „Studium Grundlagen des Rechts“ besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Deutsche Rechtsgeschichte (Pflichtfach) (3 Leistungspunkte)
- b) Kirchenrecht (Pflichtfach) (3 Leistungspunkte)
- c) Römische Rechtsgeschichte (Pflichtfach) (2 Leistungspunkte)
- d) Fallmethodik (AG zu Grundrechten) (2 Leistungspunkte)
- e) Fallmethodik (AG zu vertraglichen/gesetzlichen Schuldverhältnisse) (2 Leistungspunkte)

2. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Studierenden durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Ausgabe hat spätestens bis zum Beginn des 13. Fachsemesters des Bachelorstudienganges zu erfolgen. <sup>4</sup>Wird die Ausgabe der Bachelorarbeit nicht fristgerecht beantragt, gilt sie als mit „ungenügend“ bewertet. <sup>4</sup>Mit dem Ausgabetermin beginnt die sechsmonatige Bearbeitungszeit. <sup>5</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

3. § 17 Abs. enthält folgende Fassung

- (1) Die Gesamtnote wird in folgender Weise berechnet. Es werden drei Zwischennoten gebildet. Die erste Zwischennote geht zu 33,33 % in die Gesamtnote ein und wird aus dem arithmetischen Mittel der an der Università degli Studi di Firenze absolvierten Prüfungen bestimmt und sodann mit dem Multiplikator 1,10 multipliziert. Die Berechnung dieser Zwischennote bestimmt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca. Die zweite Zwischennote geht zu 33,33 % in die Gesamtnote ein und setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen mit benoteten Prüfungsleistungen basierend auf dem JAG NRW zusammen:

- 1.) aus dem Bereich Bürgerliches Recht
  - a) BGB AT und Schuldrecht AT
  - b) Schuldrecht BT (Gesetzliche Schuldverhältnisse)
  - c) Schuldrecht BT (Vertragliche Schuldverhältnisse)
  - d) Sachenrecht

2.) zur Wahl des/der Studierenden zwei Veranstaltungen aus dem Bereich weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts:

- a) Arbeitsrecht
- b) Internationales Privatrecht

3.) aus dem Bereich Staatsrecht:

- a) Staatsrecht I
- b) Staatsrecht II
- c) Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht)

4.) aus dem Bereich Verwaltungsrecht:

- a) Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil
- b) Verwaltungsprozessrecht

5.) aus dem Bereich Strafrecht:

- a) Strafrecht I
- b) Strafrecht II
- c) Strafrecht III

6.) aus dem Bereich Juristische Techniken und Berufsbefähigung (Rechtspflege in Deutschland und Italien)

- a) Kleine Zwischenprüfungshausarbeit zur Wahl des/der Studierenden eine kleine Zwischenprüfungshausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts
- b) Seminar „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ (dt./ital. Recht)
- c) Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt“ (Deutschland/ Italien)
- d) Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege, Verwaltung oder in einem Unternehmen
- e) Große Zwischenprüfungshausarbeit zur Wahl des/der Studierenden eine große Zwischenprüfungshausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts. Hierbei muss die große Zwischenprüfungshausarbeit in einem anderen Rechtsgebiet als die kleine Zwischenprüfungshausarbeit geschrieben werden.

7.) aus dem Bereich Grundlagen des Rechts:

- a) Deutsche Rechtsgeschichte
- b) Kirchenrecht
- c) Römische Rechtsgeschichte

#### 4. § 18 Abs. 4 enthält folgende Fassung

(4) <sup>1</sup>Zusammen mit der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher, italienischer und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Università degli Studi

di Firenze und der Universität zu Köln. <sup>3</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. <sup>4</sup>Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. <sup>5</sup>Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS- Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

5. § 18 Abs. 5 entfällt.

6. § 21 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Regelung zum Nachteilsausgleich der Studienordnung Erste Prüfung Köln gelten für Prüfungen in Köln. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze zum Nachteilsausgleich gelten entsprechend für die Prüfungen in Florenz. <sup>3</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

7. Folgende Anhänge werden neu gefasst:

Anhang 1

Anhang 2

## **Artikel II**

Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen werden können.

## **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am 27.07.2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28. April 2020 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2020) oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Mai 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 23. Juni 2020.

Köln, 27. Juli 2020

gez.  
Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. iur. Dr. h. c. Ulrich Preis



## Anhang 1 Notenumrechnung

Anhang 1 Notenumrechnung		
Noten der Università degli Studi di Firenze	Notentabelle der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität zu Köln	Noten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität zu Köln
30 e lode	18	16-18 Punkte = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
30 e lode	17	
30 e lode	16	
30 e lode	15	13-15 Punkte = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
30 e lode	14	
30 e lode	13	
30	12	10-12 Punkte = vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
29	11	
28	10	
27	9	7-9 Punkte = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
26	8	
25	7	
24	6	4-6 Punkte = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
23	5	
22	4	
21	4	
20	4	
19	4	
18	4	
17	3	1-3 Punkte = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
16	2	
15	1	
14-0	0	0 Punkte = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

Ab vier Prüfungen aus den Lehrveranstaltungen in Florenz die mit der Note 30 e lode bestanden wurden, erfolgt die Umrechnung mit einem Sprung in die deutsche Note mit 14 Punkte für alle Prüfungen mit 30 e lode. Ab acht Prüfungen mit 30 e lode erfolgt der Notensprung in die deutsche Note mit 15 Punkten. Für jeden weiteren Notenpunkt nach der deutschen Notenskala müssen vier weitere Prüfungen aus weiteren vier Lehrveranstaltungen in Florenz mit der Note 30 e lode bestanden werden. Es werden alle Leistungen aus den Kölner Modulen von den Prüferinnen und Prüfern nach der deutschen Notentabelle bewertet und alle Leistungen aus den Florentiner Modulen von den Prüferinnen und Prüfern nach der italienischen Notentabelle.

Anhang 2 Lehrveranstaltungen / Modulübersicht

<b>Lehrveranstaltungen/Modulübersicht an der Universität zu Köln</b>					
<b>Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1)</b>		<b>Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2)</b>		<b>Modul Sachen und Vermögen (M3)</b>	
<b>BGB AT<sup>1</sup> und Schuldrecht AT<sup>1</sup> einschließlich Arbeitsgemeinsch</b>	<b>aft12</b>	<b>SchuldR BT (Vertrag. Schuldverhältnisse)<sup>1</sup></b>	<b>5</b>	<b>Sachenrecht<sup>1</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft</b>	<b>5</b>
		<b>SchuldR BT (Gesetz. Schuldverhältnisse)<sup>1</sup></b>	<b>5</b>		
<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>12</b>	<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>10</b>	<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>5</b>

<b>Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen (M4)</b>	<b>Modul Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5)</b>	<b>Modul Vertiefung Deutsches Strafrecht (M6)</b>	<b>Modul Staat (M7)</b>
---	---	---	-------------------------

<b>Arbeitsrecht<sup>1</sup></b>	<b>5</b>	<b>Strafrecht I<sup>1</sup></b> <b>einschließlich Arbeitsgemeinschaft</b>	<b>6</b>	<b>Strafrecht III<sup>1</sup></b>	<b>5</b>	<b>Grundrechte<sup>1</sup></b>	<b>5</b>
<b>Internationales Privatrecht<sup>1</sup></b>	<b>5</b>	<b>Strafrecht II<sup>1</sup></b>	<b>5</b>			<b>Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht<sup>1</sup></b>	<b>5</b>
<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>10</b>	<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>11</b>	<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>5</b>	<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>10</b>

<b>Modul Völker und Europarecht (M8)</b>		<b>Modul Verwaltung (M9)</b>		<b>Modul Bachelorarbeit (M10)</b>	
<b>Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht)<sup>1</sup></b>	<b>3</b>	<b>Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil<sup>1</sup></b> <b>einschließlich Arbeitsgemeinschaft</b>	<b>9</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>11</b>
		<b>Verwaltungsprozessrecht<sup>1</sup></b>	<b>3</b>		
<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>3</b>	<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>12</b>	<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>11</b>

**Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (*Rechtspflege in Deutschland und Italien*)**

**(M11)**

<b>Kleine Zwischenprüfungshausarbeit <sup>III</sup></b>	<b>3</b>	<b>Sechswöchige praktische Studienzeit insbesondere in Rechtspflege, Verwaltung oder in einem Unternehmen</b>	<b>7</b>
<b>Seminar „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ (dt./ital. Recht)</b>	<b>2</b>	<b>Große Zwischenprüfungshausarbeit <sup>IV</sup></b>	<b>5</b>
<b>Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Italien)“</b>	<b>2</b>		
<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>			<b>19</b>

**Modul „Grundlagen des Rechts“ (M12)**

**Kirchenrecht<sup>1</sup> (Pflichtfach)**

**3**

**Deutsche Rechtsgeschichte<sup>1</sup> (Pflichtfach)**

**3**

**Römische Rechtsgeschichte<sup>1</sup> (Pflichtfach)**

**2**

**Fallmethodik (AG zu Grundrechten)**

**2**

Fallmethodik (AG zu vertraglichen / gesetzlichen Schuldverhältnissen)	2
zu erbringende Leistungspunkte	12

**I Form der Prüfung: Obligatorische schriftliche Abschlusstests zu 90-180 Minuten;**

**II Form der Prüfung: Aus demselben Modul zur Wahl einen der so markierten schriftlichen Abschlusstests zu 90-180 Minuten;**

**III Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, die in 10 Tagen anzufertigen ist;**

**IV Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, die in 21 Tagen angefertigt werden soll (in einem Zeitraum von acht Wochen) und in einem anderen Rechtsgebiet geschrieben werden muss als die kleine Zwischenprüfungshausarbeit.**

